

Beihert

S

A 31

1348 (ohne Tag).

M [307]

Pröpstin und Kapitel des Stifts Breden verpachten ihre Güter Cosinchusen, Kspl. Winterswic, Bichst. Natmen (Nathum), den zur Zeit darauf wohnenden Eheleuten Johanni und Elzabet und geloben, nach deren Tode einem Kinde dieser Eheleute, das von diesen dazu bestimmt ist, nachdem es stiftsfähig geworden ist, die Güter weiter zu verpachten und zwar zu denselben Bedingungen, unter denen der verstorbene Kolone Henricus diese Güter innehatte. Sie sollen die Acker so bebauen, wie es einem guten Kolonen ansteht, und den 3. Teil der Garben abliefern, die von dem Stiftsboten einzusammeln sind, der aber von den Anpächtern zu beköstigen ist, während sie auf Kosten der Pächter gedroschen werden; außerdem sollen sie 2 fette Schweine, quando glandes in prenarratis bonis fuerint, liefern, oder aber 2 magere und 6 Schill. Münzt. jährlich am Feste des Papstes Clemens. Ein Drittel der Eiheln fällt den Anpächtern zu, die übrigen 2 Drittel erhält das Stift, das seine Schweine zur Eihelmaß dorthin treiben kann, während welcher Zeit der Stiftshirt von den Anpächtern zu beköstigen ist. Außerdem darf das Stift 150 Bäume aus dem Holzbestande des Gutes verkaufen oder selbst an sich nehmen, aber nicht von denen, que aream et domum in Cosinchusen proxime in vicino circumstant; die Pächter dürfen aber keinesfalls Bäume fällen, außer mit ausdrücklicher Zustimmung des Stifts; sie erhalten aber die etwa vom Winde abgewehten Zweige und die Äste, die irgendwie abfallen, wenn das Stift zu Bauzwecken Holz fällen läßt; ganze Bäume sind aber hiervon ausgeschlossen. Bedürfen sie zur Renovierung des Gutes Bauholz, so müssen sie sich vorab an das Stift um Erlaubnis zum Hauen wenden.

Stiftsiegel; außerdem siegeln auf Bitten der Eheleute Johannes, Rektor der Kirche in Winterswic, und Gerhardus Cobbin.

Kopie des 14. Jhdts. Mit Überschrift: Hec est copia littere, que Johanni Cosinchusen et ipsius uxori dabitur, si decreverint in hac littera contentari; Lib. cat. fol. 86/87.